



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 19. Frühjahrstagung

vom 05. bis 06. April 2019 in Hamburg

---

**Haftungsprivilegierungen – Amtshaftung in  
Arzthaftungskonstellationen  
(insbesondere Notarzt)**

---

Rechtsanwalt Dr. Clemens Winter  
Sindelfingen

---

# Haftungsprivilegierungen – Amtshaftung in Arzthaftungskonstellationen (insbesondere Notarzt)

Rechtsanwalt Dr. Clemens Winter  
Ratajczak & Partner Rechtsanwälte mbB

## Einleitung



- Abgrenzung zur Haftung des Beamten nach § 839 BGB
- Haftung bei hoheitlicher Tätigkeit (Amts- bzw. Staatshaftung)
  - Voraussetzungen
  - Privilegierung des Beamten nach Art. 34 S. 1 GG
  - Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB
- Regress
  - Gesamtschuldnerausgleich
  - Innenhaftung des (Not)Arztes gegenüber Staat bzw. Anstellungskörperschaft

06.04.2019

## Einleitung

- Neuregelung durch Staatshaftungsgesetz (StHG) an BVerfG gescheitert (NJW 83, 25).
- Nahezu unübersehbare Kasuistik (1.300 BGH-Urteile zu § 839 BGB (laut JurisPK-BGB, § 839 Rn. 35)).
- § 839 BGB begründet die Eigenverantwortlichkeit des Beamten.
- Lex specialis gegenüber allg. Deliktsrecht.
- Art. 34 GG setzt die Amtshaftung voraus. § 839 BGB ist die haftungsbegründende und Art. 34 GG die haftungsverlagernde Norm iSd. befreienden Schuldübernahme anstelle und nicht neben dem Beamten.
  - Der privatrechtliche Funktionskreis wird von der Haftungsübernahme somit ausgenommen.
  - Institutionelle Garantie der Staatshaftung bei rechtswidriger Ausübung öffentlicher Gewalt, jedoch kein Grundrecht (vgl. zum Ganzen JurisPK-BGB, § 839 Rn. 4ff mwN).
- Zuständigkeit der Zivil(Land-)gerichte nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 40 Abs. 2 VwGO.

## Haftung nach § 839 BGB

- Voraussetzungen der Haftung nach § 839 BGB
  - Beamter im statusrechtlichen Sinn
    - Erfasst werden auch Beamte auf Probe, Widerruf oder Kündigung.
    - Bsp.: Chef-, Ober- und Assistenzärzte an staatlichen Krankenhäusern, insbesondere Universitäten und Bundeswehrkrankenhäuser.
    - Nichtbeamte im öffentlichen Dienst wie Angestellte und Arbeiter haften allein aus § 823 BGB.

## Haftung nach § 839 BGB

- Voraussetzungen der Haftung nach § 839 BGB
  - Beamter im statusrechtlichen Sinn haftet Patienten persönlich, soweit kein öffentlich-rechtliches Behandlungsverhältnis, d.h. kein hoheitliches Handeln vorliegt (ansonsten Art. 34 GG).
  - Grundsatz: Im Rahmen einer ambulanten oder stationären Behandlung durch den beamteten Arzt wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen (BGH VersR 89, 1085; vgl. zum ganzen Büsken/Klücklich, VersR 94, 1141).

## Haftung nach § 839 BGB

- Wesentliche Unterschiede § 839 BGB zu § 823 BGB:
- § 839 BGB erweitert Haftung auf Vermögensschäden, auch wenn die Tatbestände §§ 823, 826 BGB nicht erfüllt sind.
- § 839 Abs. 1 S. 2 BGB schränkt die Haftung demgegenüber ein
  - „Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

## Haftung nach § 839 BGB

- § 839 Abs. 1 S. 2 BGB
  - Gesetzgeberische Intention: Schutz des Beamten, dessen Entschlossenheit und Tatkraft nicht wegen der Sorge um persönliche Haftung gelähmt werden soll. Fürsorgepflicht des Staats.
  - Privileg greift auch, soweit der Dritte lediglich vertraglich haftet.
  - Verweisung ist ausgeschlossen, soweit für den Dritten gleichfalls eine Verweisungsmöglichkeit begründet ist (BGH NJW 83, 1378).
  - Die Haftungsprivilegierung läuft ins Leere bei einer daneben bestehenden vertraglichen Haftung des Beamten (BGH NJW 88, 2946, Spickhoff, Medizinrecht, 2. A, 70. BGB, 823ff., Rn. 348).

## Haftung nach § 839 BGB

- Konsequenz: Beamter wird bei stationärer Behandlung nur selten persönlich haften wegen Zurechnung des Fehlverhaltens gegenüber KH-Träger (§§ 31, 89, 831 BGB; vgl. etwa OLG Rostock v. 02.09.16 - 5 U 156/13; Teilurteil allerdings unzulässig, vgl. BGH NJW 18, 623).
- Privilegierung nach § 839 II BGB: Richterprivileg
- Ausschluss des Anspruchs durch Nichteinlegung eines Rechtsmittels gem. § 839 III BGB.

## Staatshaftung

- Art. 34 S. 1 GG  
„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“

## Staatshaftung

- Anspruchsvoraussetzungen:
  - Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes
  - Amtspflichtverletzung (Arzt: Pflicht zur Meidung einer unerlaubten Handlung)
  - Drittbezogenheit der Amtspflicht
  - kausaler Schaden
  - Schuldhaftes Handeln (es gilt der objektivierte Fahrlässigkeitsmaßstab, BGH NJW 95, 2344)
  - Kein Eingreifen eines Haftungsausschlusses noch sonstiger Haftungsbeschränkungen

# Staatshaftung

- Voraussetzungen
  - Ausübung eines öffentlichen Amtes
    - Ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes darstellt, bestimmt sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig würde, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, d.h. auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, abzustellen (BGH VersR 06, 1684 mwN; BGH VersR 11, 264).

# Staatshaftung

- „Ein Arzt übt nicht deshalb ein öffentliches Amt aus, weil sein Patient im Staatsdienst beschäftigt ist“, BGH VersR 14, 374.
- Amtshaftung nicht nur bei Eingriffsverwaltung, sondern auch bei schlicht hoheitlicher (Leistungs-)Verwaltung, insb. Realakte (ärztliche Behandlung).
- Auch Private können Beamte im haftungsrechtlichen Sinne sein, wenn ihnen hoheitliche Kompetenzen übertragen worden sind.
  - Der Verwaltungshelfer unterscheidet sich vom Beliehenen durch das Fehlen eines förmlichen Beleihungsaktes (juris-PK-BGB, § 839 Rn. 42 m.w.N).
- Innerer Zusammenhang zwischen Amtsausübung und Schadenszufügung notwendig <-> Handeln bei Gelegenheit.

# Staatshaftung

- Haftende Körperschaft
  - Herrschend ist heute die Anvertrauenstheorie oder Amtsübertragungstheorie, die Elemente der sich früher gegenüberstehenden sog. Anstellungstheorie und Funktionstheorie kombiniert.
  - Schadenersatzpflichtig ist im Regelfall die Behörde die den Amtsträger angestellt oder durch Dienstvertrag verpflichtet hat, also grundsätzlich die Anstellungskörperschaft.
  - Bei Amtsträgern mit mehreren Dienstherrn ist auf die Anvertrauentheorie abzustellen, d.h. wer hat die konkrete Aufgabe, bei der es zur Amtspflichtverletzung gekommen ist, dem Amtsträger anvertraut.
  - Hauptstreitpunkt der neueren Urteile zur Haftung von Notärzten in Thüringen und Sachsen, da gesetzliche Regelung unklar.

# Staatshaftung

- Fallkonstellationen
  - Truppen- oder Anstaltsärzte (BGHZ 108, 230; OLG Koblenz MedR 11, 366; MedR 01, 422; OLG Karlsruhe VersR 96, 58; Beschränkung gem. §§ 91a I 1, 81 SVG beachten, vgl. BGHZ 120, 176; OLG Stuttgart v. 05.02.10 – 1 U 131/09; OLG Schleswig GesR 14, 667; BGH v. 26.11.81 – III ZR 59/80; BGH VersR 96, 976).
    - gilt nicht für Behandlung von Soldaten durch Vertragsärzte oder im Zivilkrankenhaus ohne Einweisung oder Überweisung durch den Truppenarzt, BGH MedR 11, 805; OLG Brandenburg v. 12.01.00 – 1 U 18/99.
    - gilt nicht für gesetzliche Heilfürsorge für Zivildienstleistende durch Kassenärzte, BGH VersR 11, 264.
  - Arzt des MDK (BGH NVwZ 07, 487; OLG Koblenz GesR 12, 173).



## Staatshaftung

- ...Fallkonstellationen
- Zwangsbehandlung im psychiatrischen Krankenhaus auf Veranlassung eines Amtsarztes oder Einweisung nach einem Unterbringungsgesetz (BGH NJW 14, 539; VersR 13, 718; NJW 08, 1444; VersR 87, 985; OLG Dresden v. 26.02.18 - 4 U 1570/17; OLG Hamburg v. 14.02.03 – 1 U 186/00; OLG Stuttgart VersR 91, 1288; OLG Stuttgart NJW-RR 95, 662; OLG Köln VersR 93, 1156; OLG Hamburg v. 14.03.03 – 1 U 186/00; OLG Oldenburg NJW-RR 96, 666 Begutachtung im Rahmen einer Unterbringung) auch bei Einverständnis des Patienten und seines Betreuers (BGH NJW 08, 1444 für den Fall der geschlossenen Abteilung eines psychiatr. Landeskrankenhauses). Die Haftung für die Verletzung der Pflicht zur Beaufsichtigung von Patienten, die sich freiwillig oder im Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter in einer von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragenen offenen psychiatrischen Klinik befinden, ist demgegenüber nach § 832 BGB zu beurteilen (BGH v. 19.01.84 – III ZR 172/82; OLG Koblenz MedR 00, 136). Keine Amtshaftung bei privatrechtlicher Organisationsform der psychiat. Klinik (BGH NVwZ 13, 454).

## Staatshaftung

- ...Fallkonstellationen
- Verfahren des öffentlichen Gesundheitswesens – Amts-, Impf- oder Schularzt (BGH v. 11.12.52 – III ZR 331/51; v. 04.05.59 – III ZR 38/58; BGHZ 126, 386; BGH v. 20.07.00 – III ZR 64/99; BGH NJW 90, 2311).
- Arzt beim Ausstellen einer Todesbescheinigung (LG Köln v. 18.12.18 – 5 O 286/18).
- Vollzug von Aufgaben der Sozialversicherungsträger – u.a. Vertrauens-, Versorgungs- und Durchgangszärzte.
- Notarzt (je nach Bundesland).

## Staatshaftung

- Durchgangsärzte
  - Regelmäßig erfahrene Chirurgen oder Orthopäden.
  - Bestellung von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung durch öffentlich-rechtlichen Bescheid.
  - Grundsatz: persönliche Haftung aus privatrechtlichem Behandlungsvertrag sowie aus Delikt.

## Staatshaftung

- ...Durchgangsarzt
  - Ausnahme: Entscheidung über das „ob“ und „wie“ gem. §§ 34 I, III, 28 IV SGB VII -> Ausübung eines öffentlichen Amtes -> Haftung der Berufsgenossenschaft (BGHZ 179, 115; BGH VersR 10, 768; Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 208/15 = VersR 17, 490 und Urt. v. 20.12.2016 – VI ZR 395/15 = VersR 17, 495)
    - D-Arzt entscheidet anhand Art und Schwere der Verletzung (vgl. § 27 I des Vertrages zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem Bundesverband der Unfallkassen einerseits und der kassenärztlichen Bundesvereinigung andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen), ob die allgemeine oder die besondere Heilbehandlung notwendig ist.

## Staatshaftung

- ... Durchgangsarzt
  - Allg. Heilbehandlung ist „die ärztliche Versorgung einer Unfallverletzung, die nach Art und Schwere weder eines besonderen personellen, apparativ-technischen Aufwandes noch einer besonderen unfallmedizinischen Qualifikation des Arztes bedarf“. Sie darf von allen Ärzten geleistet werden, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.
  - Dagegen ist besondere Heilbehandlung die „fachärztliche Behandlung einer Unfallverletzung, die wegen Art und Schwere besondere unfallmedizinische Qualifikation verlangt“. Sie darf nur durch von der BG zugelassene oder besonders beauftragte Ärzte geleistet werden.

## Staatshaftung

- ... Durchgangsarzt
  - Aufgabe der Rechtsprechung zur doppelten Zielrichtung (Zäsur nicht zeitlich, sondern inhaltlich)
    - Auch Untersuchung zur Diagnosefeststellung, die Diagnose und die Überwachung des Heilerfolgs stellen wegen des inneren Zusammenhangs mit der Entscheidung über das „ob“ und „wie“ die Ausübung eines öffentlichen Amtes dar (BGH VersR 17, 490 – Verkennung einer LWK-Fraktur; VersR 17, 495; OLG Köln v. 19.07.17 – 5 U 143/14; OLG Bremen GesR 09, 500).
    - Auch die Erstversorgung durch den D-Arzt ist der Ausübung eines öffentlichen Amtes zuzuordnen (BGH a.a.O.).

# Staatshaftung

- ...Durchgangsarzt
  - Übernimmt der D-Arzt die anschließende Heilbehandlung selbst wird (erst) hierdurch ein zivilrechtliches Behandlungsverhältnis begründet -> persönliche Haftung; OLG Schleswig NJW-RR 08, 41; OLG Oldenburg VersR 10, 1654).
  - Nachschau
    - Beschränkt sich D-Arzt auf die Prüfung der Frage, ob die allg. oder besondere Heilbehandlung aufrecht zu erhalten ist, wird er in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig, dies unabhängig davon, ob er bei der Erstvorstellung die Behandlung zunächst übernommen hat (BGH VersR 17, 495; BGH VersR 10, 768).

# Staatshaftung

- ...Durchgangsarzt
  - Problemfälle:
    - Reichweite der „Erstversorgung“, vgl. § 27 I Nr. 1 SGB VII sowie § 9 des Vertrages gem. § 34 III SGB VII: „Ärztliche Leistungen, die den Rahmen des sofort Notwendigen nicht überschreiten“.
    - Keine persönliche Behandlung durch D-Arzt (im Krankenhaus wohl der Regelfall)
      - Ständiger Vertreter (§ 24 II des Vertrages gem. § 34 III SGB VII).
      - Vertragswidrige Vertretertätigkeit (BGH VersR 17, 495, aA Nußstein VersR 17, 493; Ziegler GesR 14, 65, 72).
    - Fehlannahme des D-Arzt, es liege Arbeitsunfall vor (vgl. Ziegler, GesR 14, 65, 68).
    - Erst nachträgliche Kenntnis von Arbeitsunfall / rückwirkende Anerkennung als Arbeitsunfall durch Berufsgenossenschaft (kritisch Ziegler aaO).

## Staatshaftung

- H-Arzt (Heilbehandlungsarzt)
  - Die Grundsätze der Haftung des D-Arztes sind für H-Arzt gem. §§ 30, 35, 37 des Vertrages gem. § 34 III SGB VII, der die D-Ärzte entlasten soll, nicht übertragbar, denn dem Vertrag zwischen den Ärzten und Unfallversicherungsträgern kann nicht entnommen werden, dass dem H-Arzt die gleiche Entscheidungskompetenz wie dem D-Arzt zukommt (vgl. § 11 I Vertrag 2008). Er trifft keine Entscheidung in Ausübung eines öffentlichen Amtes gegenüber dem Patienten (OLG Karlsruhe GesR 08, 45; BGH NJW 09, 993).

## Staatshaftung

- Tätigkeit des Notarztes im Rahmen des Rettungsdienstes
  - Abgrenzung zu KV-Notdienst in sprechstundenfreien Zeiten -> privatrechtlich (vgl. ausführlich Fehn/Lechleuthner, MedR 00, 114).
  - Notfallrettung hat die Aufgabe, mit dem vom Träger bereitgestellten Personal, Fahrzeugen und Geräten Notfallpatienten am Notfallort nach notfallmedizinischen Gesichtspunkten bedarfsgerecht zu versorgen, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern und dort zu übergeben.
  - Nicht zum Rettungsdienst gehört die Beförderung von kranken oder behinderten Personen, die während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten, Behindertentransport).

# Staatshaftung

- ...Notarzt
- Notarztztätigkeit ist medizinisch besonders herausfordernd:
  - unbekannte Patienten mit unklarer Krankenvorgeschichte
  - Behandlung unter widrigen Umständen, eingeschränkte personelle und apparativ-technische Mittel am Einsatzort und im RTW
  - Zeitdruck
  - mangelnde Absprachemöglichkeit mit ärztlichen Kollegen
  - Triage-Situationen bei mehreren Verletzten am Einsatzort oder Großschadenereignissen
  - Typische Fallgestaltungen: Übersehen von Schlaganfall/Infarkt, Fehlintubation, Lagerung bei Verdacht auf instabile WS-Verletzung, Auswahl Zielkrankenhaus/Transportmittel

# Staatshaftung

...Notarzt

Passivlegitimation (haftende Körperschaft)

- Erbringt die Gebietskörperschaft den Rettungsdienst nicht selbst (zB durch kommunale Einrichtungen) greift sie auf sog. Leistungserbringer zurück (sog. duales System - entweder freigemeinnützige Hilfsorganisationen oder sonstige private Rettungsdienstleister oder etwa Berufsfeuerwehr). Regelmäßig ist landesrechtlich vorgesehen, dass die Durchführung der Rettungsdienstleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder begünstigender Verwaltungsakt auf Leistungserbringer übertragen wird (und zwar entweder nach dem sog. Submissionsmodell (zB NRW) oder Konzessionsmodell (zB Bayern), vgl. zum Ganzen Spickhoff, Medizinrecht, 2. A., R§ 133 SGB V, Rn. 5 mwN).
- Zur Beurteilung der Passivlegitimation ist eine individuelle Prüfung der Rettungsdienstgesetze für jedes Bundesland notwendig, da Gesetzgebungskompetenz der Länder im Rahmen der Gefahrenabwehr und Gesundheitsfürsorge (vgl. Übersicht bei Ratzel/Luxenburger, Handbuch Medizinrecht, 3. A., Kap. 39 Rn. 5).
- Zusätzliche Informationen finden sich regelmäßig in den Durchführungsverordnungen und den Landesrettungsdienstplänen bzw. Bedarfs- und Bereichsplänen (u.a. zu Stationssystem oder Rendez-vous-System, sog. Leitender Notarzt, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Rettungsmittel, Einrichtungen, Stationen etc.)

# Staatshaftung

...Notarzt

Passivlegitimation (haftende Körperschaft):

- Vorsicht bei Änderung der Rettungsdienstgesetze -> Wechsel der rechtlichen Zuordnung möglich.
- Zu beachten ist, dass für die Luftrettung in den Ländergesetzen vielfach Sonderregelungen zu finden sind.
- Einordnung ist unabhängig davon, ob Patient privat oder gesetzlich krankenversichert ist (BGH NJW 05, 429).

# Staatshaftung

...Notarzt

Passivlegitimation (bodengebunden):

- Hoheitlich:
  - Bayern (BGH NJW 03, 1184; NJW 05, 429; OLG Bamberg NVwZ-RR 06, 226).
  - Nordrhein-Westfalen (BGH NJW 91, 2954; OLG Hamm GesR 06, 273; AHRS 0510/103; OLG Köln v. 22.08.07 – 5 U 267/06).
  - Schleswig-Holstein (OLG Schleswig OLGR 07, 17).
  - Mecklenburg-Vorpommern (LG Neubrandenburg MedR 05, 283).
  - Rheinland-Pfalz (OLG Zweibrücken OLGR 01, 288; OLG Koblenz VersR 18, 1326).
  - Berlin, Bremen, Hamburg: wird von der Feuerwehr durchgeführt (vgl. KG VersR 17, 551).
  - Hessen (BGH GesR 10, 271).
  - Saarland (OLG Saarbrücken v. 13.06.07 – 1 U 521/06).
  - Thüringen (BGH VersR 17, 422 - cave: echte Aufgabenspaltung zwischen Träger des Rettungsdienstes einerseits und KV andererseits).
  - Sachsen (BGH v. 15.11.18 – III ZR 69/17).

# Staatshaftung

...Notarzt

...Passivlegitimation (bodengebunden):

Privatrechtlich:

- Baden-Württemberg (OLG Karlsruhe GesR 17, 235; OLG Stuttgart NJW 04, 2987; kritisch Ehmann NJW 04, 2944).
  
- Sonderprobleme können sich bei länderübergreifenden Einsätzen ergeben (vgl. für Polizeieinsätze OLG Frankfurt/M. NVwZ-RR 95, 553).

# Staatshaftung

...Notarzt

...Passivlegitimation (bodengebunden):

- **Auswahlverschulden bei Bereitstellung ungeeigneter oder zu weniger Notärzte?**
- Notfallmedizinisch ausgebildete Ärzte (Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin, Fachkundenachweis Rettungsdienst oder sonst vergleichbare Qualifikation).
- Träger haben häufig Probleme geeignete Notärzte in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen.
- Notärzte sind vielfach keine Angestellten der Leistungserbringer oder der Träger des Rettungsdienstes
  - Krankenhausarzt ist wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits aufgrund Arbeitsvertrag verpflichtet auch bei Notarztztätigkeit mitzuwirken, auch wenn dies im Dienstvertrag nicht besonders erwähnt ist (BGH VersR 87, 1135; jurisPK-BGB, § 839 Rn. 511).
  - Regelfall: öffentlich-rechtlich Vertrag zwischen Träger des Rettungsdienstes und Notarzt. Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr.



# Staatshaftung

...Notarzt

...Passivlegitimation (bodengebunden):

- Ausnahmen: Sachsen, Thüringen:
  - Thüringen: BGH VersR 17, 422: echte Aufgabenspaltung zwischen Träger des Rettungsdienstes und KV. Für Fehler des Notarztes haftet der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nicht.
  - Sachsen: Bereitstellung der Notärzte seitens der ARGE NÄV.
  - Soweit nicht der Träger des Rettungsdienstes, sondern ein Dritter für die Bereitstellung von Notärzten organisatorisch zu sorgen hat und mit diesen die öffentlich-rechtlichen Verträge abschließt kann uU trotz der aktuellen BGH-Rechtsprechung für ein Auswahlverschulden keine Passivlegitimation des kommunalen Trägers des Rettungsdienstes bestehen, soweit die Notärzte von dritter Seite bereitgestellt werden (vgl. zur Drittbezogenheit einer entsprechenden Amtspflicht BGH VersR 93, 316).

# Staatshaftung

▪ ...Notarzt

- Haftung des Rettungsassistenten oder -sanitäters und Notfallsanitäters:
  - Durchführung des Rettungsdienstes ist in den meisten Ländern auf private Hilfsorganisationen (DRK, ASB etc.) übertragen. Unterschiedliche länderspezifische Regelungen (sog. Eingliederungsmodell oder sog. duales System).
  - Ist Rettungsdienst hoheitlich organisiert, greift Privilegierung auch für nichtärztliches Personal, vgl. OLG Köln v. 22.08.2007 – 5 U 267/06 (Sturz von der Trage).
  - Mit Anwesenheit des Notarztes regelmäßig Übernahme der Behandlung und Verantwortung durch diesen. Notarzt besitzt Weisungsrecht gegenüber nichtärztlichem Personal. Es gelten die allg. Grundsätze der Arbeitsteilung und des Vertrauensgrundsatzes in der Medizin (vgl. Ratzel/Luxenburger, Handbuch Medizinrecht, 3. A., Kap. 39 Rn. 53 u. Rn. 58 mwN). Es gilt der Arztvorbehalt, zugleich aber die Notkompetenz (und -pflicht!) für lebensrettende Maßnahmen.
  - Rettungsassistenten muss prüfen, ob die Behandlung des Patienten seine Kompetenzen übersteigt und ggf. Notarzt nachalarmieren (KG VersR 17, 551).
  - Grundsätze zur Beweislastumkehr sollen auch für Rettungsassistenten gelten (OLG Koblenz VersR 18, 1326).

## Staatshaftung

- ...Notarzt
  - Haftung der Rettungsleitstelle:
    - Zuständig für die Entscheidung über Art und Anzahl der einzusetzenden Rettungsmittel. Sie führt Nachweise über die Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser und wird insoweit vermittelnd tätig.
    - Tätigkeit regelmäßig hoheitlich im Rahmen der Gefahrenabwehr, auch in Baden-Württemberg (vgl. OLG Stuttgart NJW 04, 2987).
    - Für die Entscheidung, ob die Alarmierung oder Nachalarmierung eines Notarztes erforderlich ist, wird der Notarzt-Indikationskatalog der Bundesärztekammer angewandt (LG München v. 07.05.14 – 15 O 17872/09; vgl. auch KG GesR 17, 585 - Grundsätze der Beweislastumkehr auch gegen Leitstelle anwendbar - sowie KG VersR 17, 551).

## Staatshaftung

- Privilegierung des Beamten nach Art. 34 S. 1 GG
  - Es wird weder eine vertragliche noch eine deliktische Haftung des behandelnden Arztes ausgelöst.
  - § 839 I 1 BGB findet somit keine Anwendung. Es haftet allein die Körperschaft, in dessen Diensten der Arzt steht gem. § 839 BGB iVm Art. 34 GG.
  - Die Überleitung der Einstandspflicht des Arztes auf den Staat sichert dem Geschädigten jedoch eine genügende Haftungsgrundlage und einen solventen Schuldner ohne Fragen nach genügendem Deckungsschutz einer BerufshaftpflichtV.

# Staatshaftung

- Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - Grundsatz: § 839 I 2 BGB gilt auch im Rahmen der Staatshaftung, insb. bei Beliehenen oder Verwaltungshelfern (vgl. Schlick NJW 08, 127, 132 mwN).
  - Subsidiaritätsklausel soll sich zwar zu Lasten anderer Ersatzpflichtiger aber nicht zu Lasten des Geschädigten auswirken (OLG Celle VersR 74, 484).
  - Nach der Rechtsprechung hat der Verletzte darzulegen und im Streitfall zu beweisen, dass er anderweitig keinen Ersatz verlangen kann und dass er auch eine frühere Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt hat (zB infolge von Verjährung), vgl. OLG Brandenburg v. 01.01.2013 – 2 W 6/11.

# Staatshaftung

- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - Wertungswiderspruch?
    - Privilegierung ist auf ursprüngliche Rechtslage zugeschnitten, wonach der Beamte persönlich haftete.
    - Schutz des Beamten jetzt bereits über Art. 34 S. 1 GG gewährleistet.
    - In der Literatur wird das Haftungsprivileg als rechtspolitisch und rechtsdogmatisch höchst fragwürdig bezeichnet (Übersicht bei jurisPK-BGB, § 839 Rn. 155 mwN).
    - BGH hat Subsidiaritätsklausel trotz Kritik nur punktuell eingeschränkt (Straßenverkehrsrecht und Straßenverkehrssicherungsrecht), ohne sie grundsätzlich in Frage zu stellen -> nicht verallgemeinerungsfähig, so auch OLG Düsseldorf v. 17.03.2016, - 18 W 63/15.
    - Berufung auf Treu und Glauben soll Privilegierung nicht einschränken (OLG Düsseldorf v. 17.03.16 – 18 W 63/15; ebenso OLG Köln VersR 95, 1319: „Es ist daher ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich, wenn abweichend von der geltenden Regelung des § 839 I 2 BGB eine gesamtschuldnerische Haftung des Beamten neben seiner Anstellungskörperschaft begründet werden soll“).

# Staatshaftung



- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - Kein Verweis auf Ansprüche die nicht oder jedenfalls nicht in absehbarer Zeit durchsetzbar. Entscheidend: Ex-ante-Zumutbarkeit (BGH VersR 97, 967).
  - Kein Verweis auf Leistungen einer privaten Versicherung wie auch der Sozialversicherung, die der Geschädigte selbst unter Aufwendung eigener Mittel oder durch Leistungen Dritter erlangt hat (BGH NJW 18, 2264 mwN; BGHZ 62, 394; vgl. aber BGH VersR 74, 549).
  - Kein Verweis auf Ansprüche, die selbständig neben die Amtshaftung treten (umfangreiche Kasuistik, u.a. für zugleich bestehende Haftung aus § 7 StVG oder privatrechtlich-vertragliche Ansprüche, vgl. JurisPK-BGB, § 839, Rn. 158 mwN; BGH VersR 03, 1036; BGHZ 105, 45; OLG München v. 10.01.2001, Az. 15 U 4663/00; ABER: OLG München VersR 02, 68: Haftungsprivileg kommt auch der vom Träger eingeschalteten privaten Hilfsorganisation zugute; ebenso OLG Zweibrücken OLGR 01, 288; auch keine Ansprüche aus GOÄ: OLG Nürnberg r+s 01, 460; Fehn/Lechleuthner, MedR 00, 114, 116: kein privatrechtlicher Vertrag zw. Patient und Notarzt; im Ergebnis ebenso LG Köln v. 18.12.18 – 5 O 286/18: Todesbescheinigung; vgl. auch BGH NJW 05, 286).
  - Kein Verweis auf andere Behörde wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der öffentlichen Hand (vgl. BGH VersR 18, 1257 mwN).
  - Kein Verweis, wenn sich anderer Schädiger ebenfalls auf ein Haftungsprivileg berufen kann (vgl. OLG Celle VersR 74, 484).

# Staatshaftung



- Haftungsprivilegierung aus § 680 BGB analog?
  - Verweisungsprivileg nach § 839 I 2 BGB greift nur bei Fahrlässigkeit ein
  - Anwendbarkeit von § 680 BGB könnte zu einer weiteren Haftungseinschränkung auch des Staates führen:
    - § 680 BGB: „Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten“
    - Amtshaftung für einen bei einem Einsatz der freiwilligen Feuerwehr entstandenen Schaden auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt (LG Koblenz v. 18.10.18 – 1 O 45/18).
    - Ob die Haftungsbeschränkung des § 680 BGB zugunsten sog. professioneller Nothelfer - insbesondere Notärzte, Rettungssanitäter, Bergwacht und Feuerwehr - gilt, war für den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Vorschrift umstritten (bejaht von NK-BGB/Schwab, 3. Aufl., § 680 Rn. 3 [ausdrücklich auch für Amtshaftungsansprüche]; BeckOK-BGB/Gehrlein, BGB, § 680 Rn. 2 [Stand: 1. November 2017]; Zimmermann/Neideck, JuS 11, 1100; Lippert NJW. 82, 2089; verneinend OLG München NJW 06, 1883; MüKoBGB/Schäfer, 7. Aufl., § 680 Rn. 9; Staudinger/Bergmann, BGB, Neubearbeitung 2015, § 680 Rn. 15; Soergel/Beuthin, BGB, 13. Aufl., § 680 Rn. 5; Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl., § 680 Rn. 1; Jauernig/Mansel, BGB, 16. Aufl., § 680 Rn. 1). Der Bundesgerichtshof hatte diese Frage bislang offen gelassen (BGHZ 63, 167, 175).

## Staatshaftung

- ...Haftungsprivilegierung aus § 680 BGB analog?
  - Verneinend aktuell BGH v. 14.06.18 – III ZR 54/17 (zustimmend Singbartl/Zintl NJW 18, 2728):
    - Es fehle bereits an der für eine Analogie erforderlichen Vergleichbarkeit der zu beurteilenden Sachverhalte.
    - Das Gesetz enthalte auch keine planwidrige Regelungslücke.
    - „Würde dagegen für die gesamte öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr, soweit sie Notsituationen betrifft, ein reduzierter Haftungsmaßstab entsprechend § 680 BGB gelten, wären bedeutende Bereiche staatlicher Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgenommen.“

## Staatshaftung

- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - Grundsätze:
    - bei Gesamtschuldnerschaft gem. §§ 840, 421 BGB greift Privilegierung nach § 839 I 2 BGB (vgl hierzu instruktiv OLG Köln VersR 95, 1319 mwN), d.h. es wird kein Gesamtschuldverhältnis begründet, aus dem Ausgleichsansprüche hergeleitet werden könnten.
    - Haften mehrere, wenn auch aufgrund unabhängig von einander gesetzter Ursachen, als Nebentäter für den gleichen Schaden, so ist auch für diesen Fall § 840 I BGB anwendbar (vgl. OLG Hamm v. 05.10.16 – 32 SA 59/60)
    - Für Gesamtschuldnerschaft kommt es im Rahmen von § 840 BGB nicht darauf an, ob Erst- und Zweitschädigung zwei voneinander zeitlich, örtlich und sachlich abgrenzbare Verhaltenskomplexe sind (BGH NHW 62, 485; MDR 64, 135; OLG Hamm aaO).
    - Insbesondere dann, wenn das schädigende Verhalten den Schaden nicht abgrenzbar allein, sondern zusammen mit einer anderen Ursache herbeigeführt hat (sog. Gesamtkausalität, vgl. BGH NJW 90, 2882).

# Staatshaftung

- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - ...Grundsätze:
    - Der Erstschädiger haftet grundsätzlich auch für den durch einen Zweitschädiger herbeigeführten weiteren Schaden.
    - Der Zweitschädiger haftet für den gesamten Schaden schon dann, wenn das zweite haftungsbegründende Ereignis lediglich mitursächlich für den Gesundheitsschaden ist (BGH NJW 02, 504; OLG Hamm v. 31.10.16 – I-3 U 173/15) - wichtig für Konstellation erstbehandelnder Notarzt (Erstschädiger) und nachbehandelndes Krankenhaus (Zweitschädiger).
    - Anderes kann uU im Falle der sog. Teilkausalität gelten, wenn das ärztliche Versagen und ein weiterer, der Behandlungsseite nicht zuzurechnender Umstand, abgrenzbar zu einem Schaden geführt haben (BGH VersR 64, 49; Urt. V. 10.07.59, VI ZR 87/58; BGH v. 2005.14 – VI ZR 187/13; aA OLG Koblenz v. 24.04.08 – 5 U 1236/07: Erstschädiger haftet auch für Folgen des an sich abgrenzbaren Zweitschadens solange adäquat kausal).

# Staatshaftung

- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
- Beispiele:
  - Der MDK haftet nur nachrangig bei fahrlässig fehlerhafter Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung, wenn dem Pat. ein Schadenersatzanspruch gegen seinen Hausarzt als anderweitige Ersatzmöglichkeit zusteht (OLG Koblenz GesR 13, 607).
  - Der MDK haftet nur nachrangig für fehlerhafte Begutachtung zur Frage der Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel (Lucentis), wenn die behandelnden Ärzte durch eine unpräzise Befundabfassung bei einer Augenheilbehandlung die entscheidende erste Ursache für einen verzögerten Behandlungsbeginn gesetzt haben und der Patient deswegen auf einem Auge erblindet (OLG Koblenz GesR 12, 173).

## Staatshaftung



- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
- ...Beispiele:
  - Verweis auf Unfallverursacher:
    - Unfallverursacher haftet als Erstschädiger grundsätzlich auch für Folgeschäden anlässlich der nachfolgenden (fehlerhaften) Behandlung durch (Not)arzt (Zweitschädiger) begründen Gesamtschuld, vgl. OLG Hamm MedR 96, 83; OLG Oldenburg v. 08.07.15 – 5 U 28/15; OLG Koblenz v. 24.04.08 – 5 U 1236/07 mit Anm. Krämer JurisPR-VerkR 19/08 Anm. 2; OLG Koblenz v. 12.03.14 – 5 U 640/13; OLG Köln VersR 97, 1367; OLG Düsseldorf NJW-RR 99, 99; LG Stralsund v. 13.01.05 – 6 O 375/02 zu Fallkonstellationen die keinen Notarzt betreffen.
      - (Not)arzt kann sich nicht auf ein MitV des Pat. an das die Behandlung auslösende Unfallereignis berufen (OLG Hamm aaO).

## Staatshaftung



- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
- ...Beispiele:
  - Verweis auf vor- oder nachbehandelnden Arzt bzw. Krankenhaus:
    - Fehler des (Not)arztes und Fehler des Krankenhauses in dem der Pat. von (Not)arzt eingeliefert wurde begründet ebenfalls Gesamtschuld, vgl. OLG Hamm GesR 05, 70; BGH VersR 09, 1668; BGH VersR 03, 1128 zu Fallkonstellationen die keinen Notarzt betreffen.

## Staatshaftung

- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - § 830 I 2 BGB hilft in der Regel nicht. Nach dieser Norm haften alle Schädiger gemeinschaftlich, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Gilt nicht soweit ein Beteiligter für den gesamten Schaden aufzukommen hat (wie regelmäßig der Erstschädiger). Die bloße Ungewissheit, ob noch ein weitere Beteiligter zusätzlich verantwortlich ist, genügt nicht (BGHZ 67, 14; OLG Köln v. 22.08.2007, Az. 5 U 267/06 bei Sturz durch Fremdeinwirkung und nachfolgendem Sturz von der Trage seitens Sanitäter) ebenso wenig genügen Anteilszweifel (BGH NZV 02, 113). Auch fällt die sog. Nebentäterschaft gem. § 840 I BGB nicht unter § 830 I 2 BGB, da diese Norm eine „gemeinschaftlich begangene unerlaubte Behandlung“ voraussetzt.

## Staatshaftung

- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - Auch die Regeln über die gestörte Gesamtschuld finden im Verhältnis von Erst- und Zweitschädiger keine Anwendung, da die Haftungsprivilegierung des Amtsträgers gegenüber dem Patienten im Verhältnis zum Zweitschädiger dazu führt, dass überhaupt keine Gesamtschuld entsteht. Auch keine Analogie: § 839 I 2 BGB nur zum Schutz des Amtsträgers, nicht aber zu Lasten des Geschädigten eingreifen, s.o. (vgl. OLG Hamm v. 23.10.06 – 13 U 2/06).



## Staatshaftung



- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
  - Fehlen eines haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs, wenn die Schädigung des Patienten durch einen schweren Fehler des nachbehandelnden (Not)Arztes verursacht worden ist.
- Allg. verbindliche Grundsätze, wann ein Zurechnungszusammenhang bejaht oder verneint werden muss, lassen sich praktisch nicht aufstellen -> wertende Betrachtung (BGH v. 11.11.99 – III ZR 98/99; VersR 04, 529, 530; OLG Koblenz aaO).

## Staatshaftung



- ...Privilegierung des Staats nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB, insb. Notarzt
- ...Fehlen eines haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs
- Anhaltspunkte:
  - Wenn der die Zweitschädigung herbeiführende Arzt in außergewöhnlich hohem Maße die an ein gewissenhaftes ärztliches Handeln zu stellenden Anforderungen außer Acht gelassen oder derart gegen alle ärztliche Regeln und Erfahrungen verstoßen hat, dass der eingetretene Schaden seinem Handeln haftungsrechtlich-wertend allein zugeordnet werden muss (BGH VersR 03, 1128). Alleine ein „grober“ Behandlungsfehler reicht also insoweit nicht aus (BGH NJW 12, 2653; OLG Oldenburg v. 08.07.15 – 5 U 28/15).
  - Wertung, dass die durch die Erstschädigung geschaffene Gefahrenlage für die Zweitschädigung von völlig untergeordneter Bedeutung ist -> P: Arzt wird zur Abwendung der vom Erstschädiger geschaffenen Gefahrenlage überhaupt erst tätig.
  - Zurechnungsgrenze regelmäßig erst, wenn innerer Zusammenhang mit Erstschädigung fehlt (BGH VersR 03, 1128; BGH NJW 12, 2024) d.h. wenn das vom Erstschädiger geschaffene Risiko bereits abgeklungen ist.

## Regress bei Amtshaftung

- Gesamtschuldnerausgleich trotz § 839 I 2 BGB?
  - Dritter direkt gegenüber Amtsträger?
  - Dritter gegenüber Staat bzw. Körperschaft
    - Beispiele: Unfallverursacher, Vor-, Nach- und Mitbehandler
    - 3 mögliche AGL:
    - § 426 I 1 BGB
    - § 426 II BGB
    - ggf. außerhalb der Gesamtschuld stehenden Ansprüche, zB aus Vertrag oder Bereicherung

## Regress bei Amtshaftung

- Gesamtschuldnerausgleich trotz § 839 I 2 BGB?
  - Die in der Literatur teilweise vertretene Auffassung, die Haftungsprivilegierung würde nicht für den Ausgleich im InnenV gelten, wird von der Rechtsprechung und herrschenden Lehre abgelehnt (vgl. MüKo-BGB, 6. A., § 839, Rn. 305ff. mwN).
  - Grundsatz: Es existiert kein Gesamtschuldverhältnis, aus dem Ansprüche im InnenV erwachsen oder von Seiten des Geschädigten auf den Mitschädiger übergehen könnten!
  - Grundsatz: Verbot der Umgehung der befreienden Schuldübernahme des Staates

## Regress bei Amtshaftung

- Innenhaftung des (Not)Arztes
  - Art. 34 S. 1 GG schützt den Amtsträger grundsätzlich nur vor einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch den geschädigten Bürger
  - Art. 34 S. 2 BGB: „Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“
    - Gilt dies auch für den Durchgangs- oder Notarzt? (umstritten)

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
  - Wichtig für Verständnis: Art. 34 GG enthält nur eine grundsätzliche und keine abschließende Regelung der Haftungsverlagerung, so dass die Rechtsprechung einfachgesetzliche Ausnahmen aus sachgerechten Erwägungen und ohne Antastung des Kernbereichs der Verfassungsnorm zulässt (jurisPK-BGB, § 839 Rn. 2).

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
  - Art. 34 S. 2 GG begründet unmittelbar keinen Rückgriffsanspruch des Staates
  - Gesetzesvorbehalt?
    - Vgl. § 78 I BBG für Bundesbeamte und entsprechende Vorschriften der Landesbeamtengesetze (VGH Ba.-Wü. ZBR 83, 242)
    - Für Soldaten § 24 I SG
    - Angestellte § 14 BAT bzw. § 3 VII TVöD -> Verweis auf das Beamtenrecht mit Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und zwar unabhängig davon, ob der Beamte oder Tarifbeschäftigte in hoheitlicher oder in privatrechtlicher Tätigkeit Dritte geschädigt und der Staat deshalb Schadenersatz zu leisten hat (vgl. ArbG Aachen v. 13.12.06, Az. 9 (5) (6) Ca 3797/03).

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
  - Ist Art. 34 S. 2 BGB auf Nichtbeamte im statusrechtlichen Sinn anwendbar?
    - Art. 34 S. 2 GG soll auf Private keine Anwendung finden, selbst wenn sie als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne hoheitlich tätig geworden sind:
      - „Art. 34 S. 2 GG findet auf Private keine Anwendung, selbst wenn sie als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne hoheitlich tätig werden“ (BVerwG v. 26.08.10 – 3 C 35/09)
    - Die Interessen des Geschädigten erfordern es nicht, den Rückgriff des Staates gegen den Amtsträger zu beschränken, soweit dieser kein Beamter im statusrechtlichen Sinne ist (BVerwG v. 26.08.10 – 3 C 35/09; OLG Schleswig GesR 06, 376; Ziegler GesR 14, 65, 72).
      - Keine Fürsorgepflicht des Dienstherrn, da kein Beamter.
      - Kein Schutz der Entschlussfreude des Amtsträgers.

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
  - ...Ist Art. 34 S. 2 BGB auf Nichtbeamte im statusrechtlichen Sinn anwendbar?
    - Keine teleologische Reduktion (so aber noch BGH NJW 05, 286 für den Verwaltungshelfer „BSE-Schnelltest“), vielmehr bestehe hier - anders als bei Art. 34 S.1 GG – kein Anlass, die an sich nur für die öffentlich Bediensteten gedachte Vorschrift auf hoheitlich tätige Private zu erstrecken (BVerwG NVwZ 11, 368; kritisch v. Weschpfennig, DVBl 11, 1137).
    - Aber: Zu den Modalitäten einer Beleihung, die dem Gesetzesvorbehalt unterliegt, zählt die Zulassung des Haftungsrückgriffs auf den Beliehenen auch bei einfacher Fahrlässigkeit (BVerwG aaO).

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
  - ...Ist Art. 34 S. 2 BGB auf Nichtbeamte im statusrechtlichen Sinn anwendbar?
  - M.E. problematisch:
    - Gefahrgeneigte Tätigkeit
    - Pflicht zur Teilnahme der Ärzte am Rettungsdienst, somit auch fürsorgeähnliche Situation bei Notärzten
    - Fehlender Versicherungsschutz

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
  - ...Ist Art. 34 S. 2 BGB auf Nichtbeamte im statusrechtlichen Sinn anwendbar?
  - Grundsatz: Soweit ein Rückgriff gegen Beliehene und Verwaltungshelfer erfolgen soll, ergeben sich die Grenzen aus dem zwischen diesem und dem Staat bestehenden Schuldverhältnis (jurisPK-BGB, § 839 Rn. 28 mwN; vgl. auch Quantz VersR 04,1244).

## Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
- Beispiele:
- Regress des Unfallversicherungsträgers gegen den D-Arzt:
  - BGH MedR 95, 22: Dem Fall lag die Frage eines Behandlungsfehlers nach Übernahme der Heilbehandlung durch D-Arzt zugrunde!
  - „Aus dem Fehler eines Durchgangsarztes bei der Heilbehandlung des Verletzten erwachsen dem Unfallversicherungsträger für die von ihm deshalb zu erbringenden Leistungen weder auf öffentlich-rechtlicher noch auf privatrechtlicher Grundlage eigene Schadensersatzansprüche gegen Arzt. Er kann den Arzt nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit Ersatzansprüche des Verletzten (hier: auf Verdienstausfall) auf ihn übergegangen sind.“
  - „Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der zu gewährenden Heilbehandlung bildet also eine Zäsur in der Pflichtenstellung des D-Arztes mit der Folge, dass ihm etwaige anschließend unterlaufende Fehler bei der Heilbehandlung selbst nicht mehr als Verstöße gegen die ihm gegenüber der BG obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten angelastet und deshalb auch nicht zur Grundlage von originären Schadenersatzansprüchen der BG gegen ihn gemacht werden können.“
  - Umkehrschluss: im Übrigen sehr wohl!

# Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
- ...Beispiele:
- Regress Träger des Rettungsdienstes gegen Leistungserbringer, bei dem das fehlerhaft handelnde Personal angestellt ist:
  - OLG München VersR 03, 68 – Regress des Versicherers des Rettungszweckverbands gegen Leistungserbringer (Bekl.) wegen Sturz des Pat. von der Trage durch bei der Bekl. angestellte Rettungsassistenten:
    - §§ 840 I, 426 BGB regelmäßig nicht anwendbar, da wegen § 839 I 2 BGB, Art. 34 GG, keine Gesamtschuld zwischen Träger des Rettungsdienstes und Notarzt existiert. Mangels Anspruch des Pat. gegen Personal des Leistungserbringers, kann Ausgleichsanspruch nicht übergehen.
    - Auch Ansprüche aus GoÄ oder § 812 I 1 BGB wegen der Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit können nicht auf Vers. übergehen (OLG München aaO).
    - Träger des Rettungsdienstes hat aber Regressanspruch gegen den Leistungserbringer aufgrund pVV des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Träger und Leistungserbringer. pVV findet auf öffentlich-rechtliche Verträge Anwendung (BGHZ 59, 303). Dieser Anspruch kann § 86 I VVG auf Vers. des Trägers des Rettungsdienstes übergehen.

# Regress bei Amtshaftung

- ...Innenhaftung des (Not)Arztes
- ...Beispiele:
- ...Regress Träger des Rettungsdienstes gegen Leistungserbringer, bei dem das fehlerhaft handelnde Personal angestellt ist:
  - OLG München hat offengelassen, inwieweit Art. 34 S. 2 GG auf Regress durchschlägt, soweit der öffentlich-rechtliche Vertrag keine Regelung einer Haftungsbegrenzung vorsieht. ABER:
    - „Auch in diesem Fall ist allerdings davon auszugehen, dass die Schuldlimitierung des Art. 34 S. 2 GG als Rückgriffssperre eingreift...Diese Frage kann aber dahinstehen, da von einem grob fahrlässigen Verhalten der Mitarbeiter der Bekl. auszugehen ist...“

# Regress bei Amtshaftung

- ... Innenhaftung des (Not)Arztes
- ...Beispiele:
- Regress unmittelbar gegen (Not)arzt, soweit keine vertragliche Bindung zwischen Träger des Rettungsdienstes und (Not)arzt besteht?
  - Problem: Anspruchsgrundlage?
    - Zwischen Träger des Rettungsdienstes und Notarzt bestehen vielfach gar keine vertraglichen Bindungen. RDG sehen vor, dass Dritte die Notärzte für Rettungsdienst bereit stellen.
  - Problem: Versicherungsschutz
    - Krankenhausarzt: Dienstaufgabe?
    - Niedergelassener Arzt: Reichweite des Versicherungsvertrags umfasst vielfach nicht Notarztstätigkeit!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!